

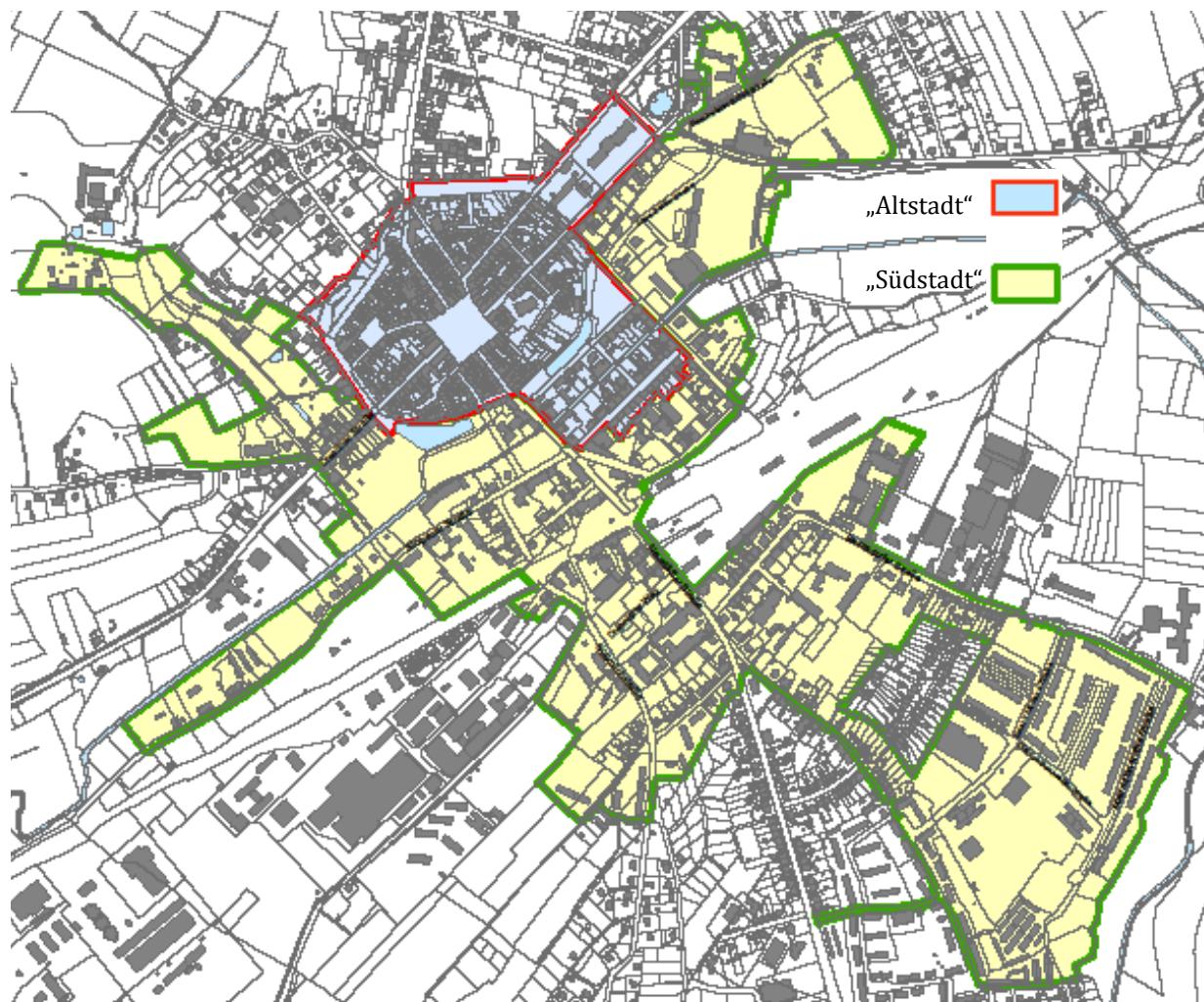
Richtlinie Verfüfungsfonds

Zur Aufwertung, Attraktivitätssteigerung und Belebung der Bischofswerdaer Innen- und Südstadt richtet die Stadt Bischofswerda innerhalb des **Erhaltungsgebiets „Altstadt“** (Bund-Länder-Programm Städtebaulicher Denkmalschutz-SDP) (nachfolgend Altstadt) sowie des **„Stadtumbaugebiets Südstadt 2012-2020“** (Bund-Länder-Programm Stadtumbau-Ost) (nachfolgend Südstadt) jeweils einen Verfüfungsfond ein.

Vorbemerkung:

Diese Richtlinie verwendet Begriffe ausschließlich in der männlichen Form. Die Begriffe gelten jedoch gleichberechtigt für Frauen und Männer.

Übersichtsplan Fördergebiete



1. Fördergrundsätze

Mit den Fördermitteln der Verfügungsfonds sollen Projekte und Maßnahmen unterstützt werden, welche

- die Erreichung der Ziele der Fördergebiete „Altstadt“ und „Südstadt“ im Sinne der Stabilisierung, Erneuerung und Verbesserung fördern
- einen Nutzen für die Allgemeinheit in den Fördergebieten erwarten lassen
- das Engagement von Einzelpersonen, Gruppen/Vereinen und anderen Akteuren fördern und stärken, sowie die Kooperation untereinander und die privat-öffentliche Zusammenarbeit verbessern.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Der **Anteil aus Mitteln der Städtebauförderung** von Bund, Ländern und Gemeinden (max. 50% Fondsanteil) **darf ausschließlich für investive sowie investitionsvorbereitende und - begleitende Maßnahmen** eingesetzt werden.

Der **private Anteil des Verfügungsfonds** kann von privaten Dritten - z. B. von Akteuren der lokalen Wirtschaft, Grundstücks- und Immobilieneigentümern, bereits vorhandenen Organisationsstrukturen (Interessengemeinschaften, Immobilien-, Standortgemeinschaften, Gewerbe-, Standortmarketing-, Innenstadtförder- und sonstige Vereine oder Stiftungen), Sponsoren (Kooperationspartner, Unternehmen außerhalb des Fördergebietes), Privatpersonen (Spenden- und Sponsorengelder) - und/oder durch zusätzliche Mittel der Gemeinde aufgebracht werden und außer für Investitionen und investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden.

Investiv sind Maßnahmen, die aufgrund ihrer Charakteristik oder ihres Umfangs einen längerfristigen Nutzen im Fördergebiet stiften. Sie zielen darauf, ein städtisches Quartier mit kleineren in sich abgeschlossenen Maßnahmen weiter aufzuwerten und zu profilieren.

Investitionsvorbereitend und -begleitend sind Maßnahmen dann, wenn sie im Zusammenhang mit (ggf. auch späteren) Investitionen stehen. Es ist dabei keine Voraussetzung, dass die (späteren) Investitionen mit Finanzhilfen aus den Programmen ganz oder anteilig finanziert werden. Sie müssen jedoch - ob aus Städtebaufördermitteln (einschl. Verfügungsfonds) oder anderen Mitteln finanziert - den Gebietszielen entsprechen.

Nichtinvestiv (nur über Drittmittel finanzierbar) sind alle sonstigen Maßnahmen, Projekte und Aktionen, die keine Investition im oben beschriebenen Sinne darstellen, die von den lokalen Akteuren für die Gebietsentwicklung (unter Berücksichtigung der jeweiligen Programmziele) als unterstützend angesehen und vom lokalen Gremium zur Umsetzung im Fördergebiet ausgewählt werden.

Ein lokales Gremium entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen.

3. Gegenstand der Förderung

Es sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für die Fördergebiete haben.

Gefördert werden:

- Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes,
- Maßnahmen/Aktionen/Workshops zur Aufwertung der Stadtteile,
- Mitmachaktionen/Festivitäten in den Stadtteilen,
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels,
- Maßnahmen zur Imagebildung,
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

4. Höhe und Verwaltung der Verfügungsfonds

Die Verfügungsfonds werden aus Mitteln der Städtebauförderung des Bundes, des Freistaates Sachsen, der Stadt Bischofswerda sowie Mitteln Dritter finanziert. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Landes Sachsen und der Stadt Bischofswerda.

Eine Förderung durch die Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Verfügungsfonds setzen sich zu 50 % aus öffentlichen Finanzmitteln und zu 50 % aus privaten Mitteln zusammen. Voraussetzung für die Bereitstellung öffentlicher Mittel ist die Zurverfügungstellung privater Mittel in derselben Höhe.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der öffentlichen Mittel aus den Verfügungsfonds besteht nicht.

Der Verfügungsfonds „Altstadt“ stellt voraussichtlich ein Budget in Höhe von maximal 25.000 Euro jährlich bis zum Jahr 2019 bereit.

Der Verfügungsfonds „Südstadt“ stellt voraussichtlich ein Budget in Höhe von maximal 10.000 Euro jährlich bis zum Jahr 2020 bereit

Verwalter der Verfügungsfonds ist die Stadt Bischofswerda.

5. Entscheidungsgremium

Das Gremium entscheidet über die Projektauswahl und legitimiert die Mittelfreigabe aus den Verfügungsfonds der Stadt Bischofswerda.

Es setzt sich aus mindestens fünf, maximal zehn Mitgliedern zusammen.

Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen der Sanierung der Innenstadt bzw. der Stadtteilentwicklung Südstadt.

Das Gremium sollte einen Querschnitt der Interessen möglichst aller Stadtteilakteure abbilden. Dem Gremium sollten Vertreter aus folgenden Bereichen angehören:

- Einwohner,
- Gewerbetreibende,
- Vertreter von eingetragenen Vereinen (insbesondere folgender Bereiche Sport, Kultur, Soziales, Senioren, Behinderte),
- Leiter und Mitarbeiter von Kindereinrichtungen,
- Kirchenvertreter,
- Vertreter des Stadtrates,
- Mitarbeiter der Stadtverwaltung Bischofswerda.

Das Gremium kann Sachkundige mit beratender Stimme hinzuziehen.

Die Mitglieder des Gremiums werden vom Stadtrat gewählt und vom Oberbürgermeister berufen.

Das Gremium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend und stimmberechtigt sind. Hinsichtlich Befangenheit von Mitgliedern des Gremiums wird auf die Sächs.GemO und die Geschäftsordnung des Stadtrates in der jeweiligen Fassung verwiesen.

Das Gremium entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Förderung von Maßnahmen in öffentlicher Sitzung. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Sitzungen werden durch Eintrag auf der Internetseite der Stadt Bischofswerda öffentlich bekanntgemacht.

Über den Inhalt der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

Das Gremium soll ein Mal pro Quartal stattfinden. In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

6. Antragsberechtigte/Antragstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen.

Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Angaben zum Antragsteller,
- Beschreibung der geplanten Maßnahme(n) sowie des Nutzens und der erwarteten Effekte für die unter Ziffer 3 genannten Ziele,

- Räumliche Zuordnung der Maßnahme (Altstadt oder Südstadt), Maßnahmen sind jeweils einem der Fördergebiete eindeutig zuzuordnen,
- geplanter Beginn und Ende bzw. Dauer der geplanten Maßnahme,
- Kosten und Finanzierung der Maßnahme.

Hierfür ist das Antragsformular zu nutzen. Dieses kann auf der Internetseite der Stadt Bischofswerda abgerufen werden.

7. Entscheidungskriterien

Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

- Lage im bzw. Nutzen für das Fördergebiet „Altstadt“ bzw. „Südstadt“ (siehe Übersichtsplan Seite 1)
- Nachhaltige Entwicklung: Die Maßnahme muss eine nachweisbare nachhaltige Entwicklung/ Verbesserung innerhalb der Gebiete bewirken.
- Imagebildung: Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit den Fördergebieten.

Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Förderkriterien durch die Stadt bestätigt worden ist.

Die Bewilligung erfolgt schriftlich per Zuwendungsbescheid durch die Stadt.

Die Entscheidungen des Gremiums werden veröffentlicht.

Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides darf mit der Maßnahme begonnen werden.

Das Gremium, die Stadt, deren Beaufragte sowie die Prüfstellen des Landes oder des Bundes können jederzeit die Durchführung der Maßnahme prüfen.

8. Ausschlusskriterien

Folgende Maßnahmen werden nicht gefördert:

- Maßnahmen, die bereits Mittel des Bundes, des Landes- oder EU-Fördermittel erhalten (Verbot der Doppelförderung),
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde,
- sich wiederholende Veranstaltungen,
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers,
- Laufende Personalkosten des Antragstellers,
- Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
- Maßnahme außerhalb der benannten Fördergebiete gemäß Ziffer 1,
- Maßnahmen mit Gewinnerzielungsabsicht oder Bevorteilung einzelner Personen,
- Maßnahmen, die kommunale Pflichtaufgaben, eigentums- oder mietrechtliche Verpflichtungen berühren beinhalten.

9. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln der Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss soll im Regelfall einen Betrag von 1.000 Euro (brutto) pro Maßnahme und Jahr nicht übersteigen. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Betrag von 1.000 € (brutto) überschritten werden. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend.

Die Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen (wie z. B. Ersteinrichtungen oder bewegliche Gegenstände) beträgt fünf Jahre ab dem Anschaffungsdatum und ist vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen.

Es gelten folgende Fördersätze:

Regelfall: 50 % Förderung aus dem Fonds, 50 % Nachweis Eigenleistungen

Ausnahmefall: bis 100 % Förderung aus dem Fonds, Voraussetzung Eingang privater Geldmittel in den Fonds

10. Mittelgewährung und Abrechnung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Ist eine vom Entscheidungsgremium ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen.

Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Bericht über die Maßnahme inklusive Fotodokumentation,
- Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Presseinformationen),
- vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben),
- alle Originalrechnungen und Zahlungsbelege zu den Ausgaben,
- Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen bei Ausgaben über 500 € (brutto).

Hierfür ist das Formular Verwendungsnachweis zu nutzen. Dieses kann auf der Internetseite der Stadt Bischofswerda abgerufen werden.

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorgenommen werden.

Es wird das Recht auf Mittelrückforderung vorbehalten, insbesondere bei

- vorzeitigem Maßnahmenbeginn,
- nicht bewilligter oder zweckentfremdeter Verwendung der Mittel,
- nicht fristgerechter Abrechnung

Anlage**Beispielhafte Maßnahmenübersicht (nicht abschließend)**Investive Maßnahmen

- Bepflanzung/Begrünung öffentlicher Flächen,
- Kunst im öffentlichen Raum,
- Umsetzung von Lichtkonzepten im öffentlichen und privaten Raum,
- Beschilderungs- und Leitsysteme,
- Aufbau von Infoterminals,
- Infotafeln über den Handelsbesatz,
- Gestaltung von Eingangssituationen an Geschäften
- Anschaffung, Aufstellung von neuem Stadtmobiliar (z. B. Bänke, Spielgeräte, Werbeausleger, Sonnenschirme, Blumenrabatte, Infotafeln),
- Zwischennutzung von Baulücken oder leerstehenden Wohn- und Geschäftsräumen,
- Umbau von Hinterhöfen,
- Gestaltung von öffentlichen Plätzen,
- Fassadengestaltung.

Investitionsvorbereitende Maßnahmen

- Erarbeitung von Analysen/Konzepten, die für die Umsetzung von investiven Maßnahmen notwendig sind,
- Gestaltungs- und Nutzungskonzepte für Flächen im öffentlichen oder privaten Raum,
- Umnutzungskonzepte für [Laden-]Flächen,
- Beratung von Immobilieneigentümern (Zusammenlegung von Ladenlokalen, Gestaltung und Nutzung von Immobilien),
- Erstellung von Gestaltungsleitfäden (beispielsweise für Schaufenster, Werbeanlagen, Außengastronomie) unter Beachtung der Gestaltungssatzung (für Altstadt),
- Durchführung von Wettbewerben,
- Eigentümer-, Unternehmens- und Passantenbefragungen.

Nichtinvestive Maßnahmen

- Aufbau und Pflege von Immobiliendatenbank/Geschäftsflächenmanagement,
- Zwischennutzung von leerstehenden Ladenlokalen,
- Vorbereitung sowie materielle, technische und organisatorische Absicherung und Durchführung von Veranstaltungen (aller Art) zur Frequenzsteigerung/Kundenbindung/Kundenneugewinnung, Marketingaktionen aller Art
- Runde Tische für Akteursgruppen (z. B. Immobilieneigentümer, Makler und Architekten),
- Schaufenstergestaltungsworkshops und -wettbewerbe.